

HAUSORDNUNG

der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald
und Mittelbau-Dora



**GEDENKSTÄTTE
BUCHENWALD**

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte!
In Buchenwald wurden zahllose Verbrechen begangen,
durch die Tausende Menschen litten und umkamen.
Wir bitten Sie daher, auf dem gesamten Gelände der
Gedenkstätte einige Verhaltensregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie:

- Tragen Sie Kleidung, die in der Gedenkstätte angemessen ist.
- Soweit andere Besucher:innen nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet. Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u.a.) bedarf der Genehmigung durch die Direktion der Stiftung.
- Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Beauftragten der Stiftung vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u.a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Beauftragten der Stiftung.
- Gruppenleiter:innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der von ihnen Begleiteten verantwortlich.
- Wir empfehlen, von einem Besuch mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren generell abzusehen. Insbesondere die Ausstellungen, die früheren Arrestzellen und das ehemalige Krematorium sollten nicht mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren besucht werden.
- Aus Gründen des Denkmalschutzes sind nicht alle Wege im ehemaligen Häftlingslager verkehrssicher ausgebaut. Vorsicht, es besteht Unfallgefahr beim Verlassen der ausgeschilderten Wege. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung keine Haftung übernimmt.
- Die Exponate in den Ausstellungen sind Zeugnisse von unersetzlichem Wert, bitte berühren Sie diese nicht. Besucher:innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- Fast alle musealen Einrichtungen sind mit dem Rollstuhl erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Personal in der Information oder in den Ausstellungen.
- Die Gedenkstätte Buchenwald behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die durch antidemokratische, antisemitische, antiziganistische, rassistische, andere menschenfeindliche, dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten oder Parteien und Organisationen mit solchen Äußerungen angehören, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

Nicht gestattet sind:

- die Durchführung von Veranstaltungen ohne Bezug auf die Geschichte des historischen Ortes oder von Veranstaltungen, bei denen die Geschichte des historischen Ortes gelehrt, verharmlost oder verherrlicht wird;
- die Durchführung von entgeltpflichtigen Rundgängen und Bildungsveranstaltungen durch Dritte;
- das Anbringen und Mitführen von Plakaten, Fahnen und Transparenten (ausgenommen sind Traditionsfahnen der Überlebendenverbände);
- die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art;
- in irgendeiner Form die Totenruhe zu stören;
- in irgendeiner Form die Menschenwürde anderer zu verletzen;
- im Lagergelände und auf den Friedhöfen das Rauchen, Essen und das Trinken alkoholischer Getränke;
- sportliche Aktivitäten sowie das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und Fortbewegungsmitteln aller Art (ausgenommen Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität);
- in den Ausstellungen der Einsatz von Blitz- und Kunstlicht jeder Art;
- der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern;
- das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, ebenso das Tragen von Kleidungsstücken oder Symbolen, die nach objektiver Betrachtung den Grundwerten und dem Zweck der Stiftung widersprechen.

Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Direktion der Stiftung sind gestattet:

- Befragungen der Besucher:innen und Mitarbeiter:innen;
- Nutzung von Flugdrohnen;
- musikalische und künstlerische Darbietungen;
- jede Form gewerblicher Betätigung (Foto- und Filmaufnahmen, Verkauf von und Werbung für Waren aller Art);
- Veranstaltungen, Gedenkfeiern und Demonstrationen.

Die Beauftragten der Stiftung sind angewiesen, die Grundregeln für den Gedenkstättenbesuch durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann vom Besuch der Gedenkstätte ausgeschlossen werden. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Gedenkstätte.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.